

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3882/1974-MPA BS

Gegenstand:

Isolierplatten mit der Bezeichnung „K-Flex IC Clad“ der Baustoffklasse E gemäß DIN EN 13501-1 : 2007.

Antragsteller:

L'Isolante K-Flex s.r.l.
Via Don Locatelli 35
20040 Roncello-Milano
Italien

Ausstellungsdatum:

1. Juli 2009

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2014



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3882/1974-MPA BS vom 17. Juni 2004.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3882/1974-MPA BS ist erstmals am 17. Juni 2004 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Das Deckblatt und die Unterschriftenseite dieses Dokuments sind mit dem Stempel der MPA Braunschweig versehen. bauaufsichtlichesDas Probenmaterial ist verbraucht.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
UST-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE5825050000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Isolierplatten „K-Flex IC Clad“ als Baustoff der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1 : 2007-05¹⁾.

1.1.2 **Kurze Beschreibung des Gegenstands:** Platten aus Elastomerschaum „K-Flex ST“ einseitig mit einer Kaschierung aus einem Aluminiumverbundgelege „IC Clad SR“ versehen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 „K-Flex IC Clad“ ist in der Kälte- und Klimatechnik auf metallischem oder mineralischem Untergrund zu verwenden.

1.2.2 Die Eignung der Baustoffe für die Anwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen gemäß Heizungsanlagen-Verordnung²⁾ ist nicht nachgewiesen.

1.2.3 Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von „K-Flex IC Clad“ mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.

1.2.5 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden.

1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Soinderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

1.2.7 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

¹⁾DIN EN 13501-1: 2007-05; Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Abschnitt 11.3.

²⁾Heizungsanlagenverordnung HeizAnlV vom 22.03.1994 (Bundesgesetzblatt 1994, Teil 1, S. 613-617)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 „K-Flex IC Clad“ muss aus dem Elastomerschaum „K-Flex ST“ (DIN 4102-B1) hergestellt sein und einseitig mit einer Kaschierung aus einem Aluminiumverbundgelege „IC Clad SR“ versehen sein.

Die Dicke von „K-Flex IC Clad“ muss 9 mm bis 50 mm betragen.

Die Dichte des Trägermaterials „K-Flex ST“ muss 60 kg/m^3 - 100 kg/m^3 betragen.

Das Flächengewicht der Kaschierung „IC Clad SR“ muss etwa 200 g/m^2 - 280 g/m^2 betragen.

Der Elastomerschaum „K-Flex ST“ und die Kaschierung „IC Clad SR“ müssen mit einer doppelseitigen Klebefolie auf organischer Basis verklebt sein.

2.1.2 „K-Flex IC Clad“ muss die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 : 2007-05 erfüllen..

2.1.3 Die Zusammensetzung von „K-Flex IC Clad“ muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bedarf es nach der Vorgabe der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.2 (in der jeweils gültigen Fassung) für jedes Herstellwerk einer Übereinstimmungserklärung (Übereinstimmungsnachweis) des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 : 2000-05²⁾, Abschnitt 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dieses möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2 Nr. 2.10.1.2 in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

¹⁾DIN EN 13501-1: 2007-05: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Abschnitt 11.3.

²⁾DIN 18200: Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000)



6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller und Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rohling
ORR Dr.-Ing. A. Rohling
Leiterin der Prüfstelle



i. A. *Herrn Gaudin Herbst*
Dipl.-Phys. H.J. Herbst
Sachbearbeiter

Braunschweig, den 1. Juli 2009